



Nr.: 1/2016

30. Januar 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung vom 04.01.2016 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung vom 04.01.2016 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)	8
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Promotionsordnung Vom 19.12.2015.....	16
Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen am 8. Januar 2016 – Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der TU Dresden.....	30

Satzung vom 04.01.2016 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)

Auf Grund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Lesegruppen“ das Wort „Tutorien,“ ergänzt
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Übungen ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes.“
 - c) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion.“
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Als Wahlpflichtbereich 2 stehen Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik, Kunstgeschichte/Musikwissenschaft, Philosophie/Ethik/ Religion, Psychologie und VWL zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist.“
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Wahl erfolgt ein Semester vor Beginn des Hauptstudiums durch Einschreibung.“ Satz 5 entfällt und Satz 6 wird zu Satz 5 mit folgendem Wortlaut: „Fristen und Modalitäten werden den Studierenden vor Beginn ihres Hauptstudiums fakultätsüblich bekannt gegeben.“. Satz 7 wird zu Satz 6.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst 3 Module mit teilweise wahlpflichtigem Inhalt, darunter ein Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden (6 Wochen), eine Fremdsprachenausbildung sowie weitere Schlüsselqualifikationen.“
 - d) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“
 - e) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Lehrveranstaltungen werden in der deutschen Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“

3. § 8 wird wie folgt geändert.
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter „den Nachweis“ die Worte „zumindest über ein erfolgreich abgeschlossenes Modul“ ersetzt durch die Worte „über mindestens eine der im Studienablaufplan vorgesehenen Prüfungsleistungen“.
 - b) Absatz 3 entfällt.
4. Die Anlage 1 der Studienordnung wird unter Ziff. I. Studieninhalte der Soziologie wie folgt geändert:
 - a) An Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 02 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II“ als auch die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen „Statistik I und II für Sozialwissenschaften“ jeweils im Durchschnitt mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.“
 - b) Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Protokolls im Umfang von 60 Stunden im Rahmen des ersten Vorlesungsteils sowie einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über beide Vorlesungen im Anschluss an den zweiten Vorlesungsteil.“
 - c) Satz 3 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ der Module Soz-GM 03, Soz-GM 04, Soz-GM 05, Soz-AM 03 und Soz-AM 04 wird gestrichen.
 - d) Satz 2 der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst:

„Davon entfallen

 - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten,
 - 120 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie
 - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitung einer sonstigen schriftlichen Arbeit (Protokoll).“
 - e) Satz 2, erster Anstrich der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ der Module Soz-GM 04 und Soz-GM 05 wird wie folgt gefasst: „- 120 Stunden für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten“. Satz 2, zweiter Anstrich entfällt.
 - f) Satz 1 erster Anstrich unter „Lehrformen“ des Moduls Soz-AM 01 wird wie folgt gefasst: „einer praktischen Übung zur sozialwissenschaftlichen Datengewinnung (2 SWS)“.
 - g) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-GM 01, Soz-GM 02, Soz-GM 03, Soz-GM 04, Soz-GM 05, Soz-AM 01, Soz-AM 02 und Soz-Aqua 1 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie.“
 - h) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-SM 01, Soz-SM 02 und Soz-SM 03 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie und im Diplomstudiengang Soziologie,

von denen zwei zu wählen sind.“

5. Anlage 1 der Studienordnung wird unter Ziff. III Allgemeine Qualifikation wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-Aqua 1 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Form des Praktikumsberichts im Umfang von 50 Stunden als unbenoteter Prüfungsleistung.“ Unter „Credits und Noten“ wird in Satz 2 nach „wird“ eingefügt „in Abhängigkeit von der Bewertung der Prüfungsleistung“.
 - b) Die Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-Aqua 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der gewählten Sprachkurse, wie sie mit dem Kursangebot üblicherweise bekannt gegeben werden.“. Unter „Credits und Noten“ wird Satz 2 wie folgt neu formuliert: „Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen der gewählten Sprachkurse.“
 - c) Die Beschreibung des Moduls Soz-Aqua 3 wird unter „Lehrformen“ ersetzt durch die Angabe: „Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS, die im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich und/oder anderen Angeboten der Universität zu wählen sind. Der Katalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl muss mindestens eine benotete Prüfungsleistung resultieren.“ Entsprechend erhält „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ folgende neue Fassung: „Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich bzw. den Bekanntmachungen anderer Angebote vorgegebenen Prüfungsleistungen, unter denen mindestens eine benotet sein muss. Unter „Credits und Noten“ wird Satz 2 wie folgt neu formuliert: „Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn der ungewichtete Durchschnitt der Noten bzw. Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt, ansonsten mit „nicht bestanden“.“
6. In Anlage 1 entfallen unter II. Wahlpflichtbereich nach der Überschrift „Wahlpflichtbereich 2“ sämtliche Angaben. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtbereiche 2 nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Wahlpflichtbereiche für den Diplomstudiengang Soziologie der Philosophischen Fakultät.“
7. Der Studienablaufplan erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft, ausgenommen die nach Nr. 2 Buchst. b, die mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft tritt. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 1.10.2007 im Diplomstudiengang Soziologie immatrikuliert waren und ihr Studium im Diplomstudiengang Soziologie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium

der Module, in denen sie bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Studienordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007, der Genehmigung durch das Rektorat am 10.03.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17.09.2014.

Dresden, den 04.01.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 2 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	Cr
		V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/PS/HS	V/Ü/LG/PS/HS	V/Ü/S/HS	V/Ü/S/HS	V/Ü/S/HS	V/Ü/S/HS		
Soz-GM 01	Grundmodul Einführung in die Soziologie	2/2/0/0/0 1 PL + PVL									6
Soz-GM 02	Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung	4/2/0/0/0 (7 cr), 2 PL	4/2/0/0/0 (7 cr), 2 PL								14
Soz-GM 03	Grundmodul Soziologische Theorie	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL								10
Soz-GM 04	Grundmodul Mikrosoziologie	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL								10
Soz-GM 05	Grundmodul Makrosoziologie	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL								10
Soz-AM 01	Aufbaumodul Methoden empirischer Sozialforschung			0/0/0/2 ¹ /0 (4 cr), 1 PL	0/2/0/2 ¹ /0 (6 cr), 1 PL						10
Soz-AM 02	Aufbaumodul Soziologische Theorie			2/0/0/2 ¹ /0 (5 cr), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 cr), 1 PL						10
Soz-AM 03	Aufbaumodul Mikrosoziologie			2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL	0/0/0/2/0 (5 cr), 1 PL						10
Soz-AM 04	Aufbaumodul Makrosoziologie			0/0/0/2/0 (5 cr), 1 PL	2/0/2/0/0 (5 cr), 1 PL						10
Soz-SM 01 ²	Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft ²					6 SWS ² (12 cr), 2 PL	4 SWS ² (8 cr), 2 PL				20
Soz-SM 02 ²	Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme ²					4 SWS ² (10 cr), 2 PL	6 SWS ² (10 cr), 2 PL				20
Soz-SM 03 ²	Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik ²					4 SWS ² (10 cr), 2 PL	6 SWS ² (10 cr), 2 PL				
Soz-FP	Modul Forschungsprojekt							2 SWS ⁴ (7 cr)	2 SWS ⁴ (8 cr), 1 PL		15
Soz-VM 01 ³	Vertiefungsmodul Kultursoziologie ³							4 SWS ⁵ (8 cr), 1 PL	4 SWS ⁵ 12 cr, 2 PL		20

Soz-VM 02 ³	Vertiefungsmodul Soziale Probleme ³							4 SWS ⁵ (8 cr), 1 PL	4 SWS ⁵ (12 cr), 2 PL		20
Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	Cr
Soz-Aqua 1	Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum								BP 6 Wochen 1 PL		10
Soz-Aqua 2	Allgemeine Qualifikation 2: Fremdsprachenausbildung			4 SWS SK (5 cr), PL ⁶	4 SWS SK (5 cr), PL ⁶						10
Soz-Aqua 3	Allgemeine Qualifikation 3: Weitere Schlüsselqualifikationen			2 SWS ⁷ (4 cr), PL ⁶	4 SWS ⁷ (6 cr), PL ⁶						10
WPF 1	Wahlpflichtbereich 1	4/0/0/0/0 (4 cr), PL ⁶	6/0/0/0/0 (6 cr), PL ⁶								10
Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2						Art, Umfang und Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester sowie Anzahl der PL je nach den Modulen des gewählten Wahlpflichtbereichs 2					35
										DA	30
Credits		30	30	30	30	30	30	30	30	30	270

PL Prüfungsleistung(en) LG Lesegruppe BP Berufspraktikum
V Vorlesung PS Proseminar DA Diplomarbeit
Ü Übung S Seminar SK Sprachkurs
HS Hauptseminar

Cr/cr Credits (Leistungspunkte), in Klammern jeweils angenommener anteiliger Arbeitsaufwand

Anmerkungen

- 1 Proseminar kann gem. Modulbeschreibung auch durch Seminar ersetzt werden.
- 2 Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen von denen zwei zu wählen sind. Unter den fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung mindestens 3 Seminare bzw. Hauptseminare (je 2 SWS) sein.
- 3 Es ist eines der beiden Module zu wählen.
- 4 Lehrveranstaltungen zur fortlaufenden Betreuung der Forschungsstudie durchgeführt werden
- 5 Unter den vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung mindestens drei Seminare bzw. Hauptseminare sein.
- 6 Die Anzahl der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den jeweils nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung gewählten Angeboten.
- 7 Die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch die Wahl des Studierenden bestimmt.

Satzung vom 04.01.2016 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 entfällt und Satz 2 wird zu Satz 1.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ (neu) 25) erbracht hat und
 3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
 2. zur Diplomarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § (neu) 20 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende eine für den Abschluss des Diplomstudiengangs Soziologie erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 mit folgender neuen Fassung: „Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) der Philosophischen Fakultät zulässig.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 8 Studienordnung eine andere Sprache als Deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“
5. In § 6 Abs. 1 wird angefügt: „Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.“, und im Absatz 3 wird hinter der Zahl „90“ eingefügt „in Ausnahmefällen 60“.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt:
 „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Diplom-Vorprüfung und für“ gestrichen.
 - e) Absatz 4 Satz 2 entfällt.
 - f) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Note der Diplomarbeit, die Noten der Aufbau-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule, des Moduls Forschungsprojekt sowie der Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2 gem. § (neu) 26 Abs. 2 Nr. 6 bis 9, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 ein.“
 - g) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Worte „bzw. „nicht bestanden““ und in Absatz 3 Satz 1 hinter „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Worte „bzw. „nicht bestanden““ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.
 - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Modul „Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung“ ist das Bestehen der Modulprüfung von den in der Modulbeschreibung festgelegten Bedingungen abhängig.“
 - c) Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 1 Satz 3.
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
 - e) In Absatz 4 werden hinter „der Kandidat“ die Worte „die Diplom-Vorprüfung oder“ und hinter „erkennen lässt, dass“ die Worte „die Diplom-Vorprüfung bzw.“ gestrichen.
9. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst: „Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“ Satz 5 wird zu Satz 7.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
11. § 16 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird „Diplom-Vor- und“ gestrichen.
13. § 19 entfällt. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
14. § 21 (bisher § 22) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulbewertungen der Aufbau-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule, des Moduls Forschungsprojekt sowie der Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2 gem. § (neu) 26 Abs. 2 Nr. 6 bis 9, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, die Durchschnittsnote für den gewählten Wahlpflichtbereich 2, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Auf Antrag des Studierenden kann nach Bestehen aller Modulprüfungen des Grundstudiums ein Studienzeugnis ausgestellt werden, das die Modulbewertungen der Module des Grundstudiums enthält. Absatz 4 gilt für das Studienzeugnis entsprechend.“
15. § 22 (bisher § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Im Paragrafennamen sowie in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Diplom-Vorprüfung und“, „die Diplom-Vorprüfung oder“ bzw. „die Diplom-Vorprüfung bzw.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Modulprüfung“ die Worte „Prüfungsleistung mit der“ eingefügt.
16. § 25 (bisher § 26) entfällt. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
17. § 25 (bisher § 27) wird unter Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses wie folgt gefasst:

„ § 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

18. § 26 (bisher § 28) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Diplomprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Pflicht- und der gewählten Wahlpflichtmodule sowie die Diplomarbeit.

(2) Die Pflichtmodule des Grundstudiums sind:

1. Grundmodul Einführung in die Soziologie
2. Grundmodul Soziologische Theorie
3. Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung

4. Grundmodul Mikrosoziologie
5. Grundmodul Makrosoziologie
6. Aufbaumodul Soziologische Theorie
7. Aufbaumodul Methoden empirischer Sozialforschung
8. Aufbaumodul Mikrosoziologie
9. Aufbaumodul Makrosoziologie
10. Wahlpflichtbereich 1
11. Allgemeine Qualifikation 2: Fremdsprachenausbildung
12. Allgemeine Qualifikation 3: Weitere Schlüsselqualifikationen

(3) Die Pflichtmodule des Hauptstudiums sind:

1. Modul Forschungsprojekt
2. Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum

(4) Die Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums sind:

1. Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft
2. Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme
3. Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik,

von denen zwei Module zu wählen sind und

4. Vertiefungsmodul Kultursoziologie
5. Vertiefungsmodul Soziale Probleme

von denen eines zu wählen ist sowie

6. die Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2 gem. Anlage

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.“

19. Der Prüfungsordnung wird eine Anlage mit den Modulen der ergänzenden Wahlpflichtbereiche in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Fassung angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft, ausgenommen die Nummer 1, 11, 12, 13, 14, 16, 18 und 19 sowie Nr. 2 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. d bis f, Nr. 8 Buchst. d und e sowie Nr. 15 Buchst. a, die mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft treten. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Diplomstudiengang Soziologie immatrikuliert waren und die Diplomprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Modulprüfungen der Module, in denen sie zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30.11.2005 ab; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Prüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007, der Genehmigung durch das Rektorat am 10.03.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17.09.2014.

Dresden, den 04.01.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage: Zuordnung der Module der Wahlpflichtbereiche 2

1. Der Wahlpflichtbereich 2 Geschichte umfasst als Pflichtmodule:
 - a) Einführungsmodul (Hist EM 1)
 - b) Ergänzungsmodul (Hist Erg M 1)
2. Der Wahlpflichtbereich 2 Kommunikationswissenschaft umfasst als Pflichtmodule:
 - a) Grundlagen der Kommunikationsforschung (KoWi E1),
 - b) Grundlagen der Medienstruktur und -organisation (KoWi E2),
 - c) Wissenschaftskommunikation (KoWi E3),
 - d) Öffentliche Meinung (KoWi E4),
 - e) Reflexion (KoWi E5)
3. Der Wahlpflichtbereich 2 Politikwissenschaft umfasst
 - a) als Pflichtmodule:
 - aa) Basismodul Politische Systeme (POL-BM-SYS)
 - bb) Basismodul Internationale Beziehungen (POL-BM-IB)
 - cc) Basismodul Politische Theorie (POL-BM-THEO) und
 - b) als Wahlpflichtmodule:
 - aa) Profilmodul Politische Systeme (POL-PM-SYS)
 - bb) Profilmodul Internationale Beziehungen (POL-PM-IB)
 - cc) Profilmodul Politische Theorie (POL-PM-THEO)von denen eines zu wählen ist.
4. Der Wahlpflichtbereich 2 Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik umfasst als Pflichtmodule:
 - a) Sozialpädagogik I (Ü BAC S1),
 - b) Sozialpädagogik II (Ü BAC S2)
5. Der Wahlpflichtbereich 2 Kunstgeschichte/Musikwissenschaft umfasst
 - a) als Pflichtmodule:
 - aa) Überblicksmodul: „Epochen“ (Kunstg ÜM/Erg)
 - bb) Musikwissenschaftliche Propädeutik (MuWi ErgM 1) und
 - b) als Wahlpflichtmodule entweder
 - aa) Einführungsmodul I: „Einführung in die Architektur“ (Kunstg EM 1/Erg)
 - bb) Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste“ (Kunstg EM 2/Erg)von denen eines zu wählen und mit
 - cc) Musikgeschichte im Überblick/reduziert (MuWi ErgM 3/red)zu kombinieren ist, oder die Kombination der Module:
 - f) Systematische Musikwissenschaft (MuWi ErgM 2) und
 - g) Musikgeschichte im Überblick (MuWi ErgM 3).
6. Der Wahlpflichtbereich 2 Philosophie/Ethik/Religion umfasst
 - a) die Module:
 - aa) Philosophische Propädeutik (PhF-Phil-PP)in Kombination mit
 - bb) Geschichte der Philosophie (PhF-Phil-MG)und mit
 - cc) Biographie und Religion (EvTh-BM 4),
 - dd) Kirchengeschichte - Basismodul: Kirche im Werden (KathTh-BM 4),
 - ee) Systematische Theologie - Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft (KathTh-AM 2),

- von denen eines zu wählen ist, oder
- b) die Module:
 - aa) Grundzüge der Systematischen Theologie (EvTh-BM 3)
in Kombination mit
 - bb) Biographie und Religion (EvTh-BM 4)
und mit
 - cc) Kirchengeschichte - Basismodul: Kirche im Werden (KathTh-BM 4)
 - dd) Systematische Theologie - Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft (KathTh-AM 2),
von denen eines zu wählen ist, oder
 - c) die Module:
 - aa) Kirchengeschichte - Basismodul: Kirche im Werden (KathTh-BM 4)
in Kombination mit
 - bb) Systematische Theologie - Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft (KathTh-AM 2)
und mit
 - cc) Grundzüge der Systematischen Theologie (EvTh-BM 3).
- Von den Varianten a, b und c ist eine zu wählen.

- 7. Der Wahlpflichtbereich 2 Psychologie umfasst die Pflichtmodule:
 - a) Sozialpsychologie (Psych-Soz1),
 - b) Organisationspsychologie, Personalpsychologie (Psych-Soz2)
 - c) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Psych-Soz3)
- 8. Der Wahlpflichtbereiche 2 VWL umfasst die Pflichtmodule:
 - a) Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (WW-BA-4 Soz)
 - b) Mathematik (WW-BA-1/Soz)
 - c) Mikroökonomie (WW-BA-7/Soz)
 - d) Makroökonomie (WW-BA-10/Soz)

Es ist ein Wahlpflichtbereich 2 zu wählen.

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

Promotionsordnung

Vom 19.12.2015

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Bauingenieurwesen.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur
(Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Dr.-Ing. Ehren halber
(Dr.-Ing. E. h.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 4. Zu den Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitarbeiter der Fakultät, TUD

Young Investigators, fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben, das Studium in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" absolviert und die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat, oder
- b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurbauspezifischen (z. B. Lehramt an berufsbildenden Schulen, Bautechnik oder Holztechnik) oder mathematischen, naturwissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben, das Studium in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" absolviert, die entsprechende Ab-

schlussarbeit mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen und die Eignungsfeststellung nach § 7 Abs. 1 bestanden hat;

2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad einer Hochschule in einem Studiengang erworben hat, der in seiner Ausrichtung einem Studiengang der Fakultät entspricht, das Studium mit der Note "sehr gut" absolviert, durch das Niveau der Abschlussarbeit (Aufbau und Inhalt) die grundsätzliche Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit bewiesen und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 Abs. 2 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventen der Fachhochschule können im kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Für die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. b sind zwei Modulprüfungen, die dem Thema der Dissertation nahe stehen, mindestens mit der Note "gut" abzuschließen. Die Modulprüfungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung des potentiellen wissenschaftlichen Betreuers durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung. Abweichend hiervon dürfen die Modulprüfungen mit Zustimmung des zuständigen Prüfers auch außerhalb der regulären Prüfungstermine und schriftliche Modulprüfungen auch mündlich abgelegt werden.

(2) Für die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 2 sind zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 und höchstens 90 Leistungspunkten mindestens mit der Note "gut" abzuschließen. Die Studienleistungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung des potentiellen wissenschaftlichen Betreuers durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Studienleistungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 8 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Bauingenieurwesen beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät oder eines TUD Young Investigators, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 4 zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand. Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer der Fakultät oder durch einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw.

der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in sieben gebundenen Exemplaren, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. die Kurzfassung der Dissertation überschrieben mit vollständigem Titel in sieben Exemplaren in deutscher Sprache und in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Bei einer Rücknahme des Antrages hat der

Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages und eines Exemplares der Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(4) Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer oder der betreuende TUD Young Investigator. Mindestens ein Gutachter sollte nicht der Technischen Universität Dresden angehören. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule sollte ein Gutachter Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist. Generell soll mindestens einer der Gutachter keinerlei gemeinsame Publikationen mit dem Doktoranden haben.

(5) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet
= eine außergewöhnlich gute Leistung
- magna cum laude = sehr gut
= eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude = gut
= eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite = befriedigend
= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit = nicht genügend
= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

(6) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen. Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(7) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(8) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(9) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die

endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 5 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit "nicht genügend (non sufficit)" bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 5 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit "nicht genügend (non sufficit)" zu bewerten; es gilt § 12 Abs. 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 5 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern als auch die Verteidigung mit "summa cum laude" bewertet und hat der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 9 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach sechs Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung, die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erfüllt der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten:

1. kostenfreie Übergabe von fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzustimmen sind

oder

2. kostenfreie Übergabe von zehn gedruckten und gebundenen Exemplaren einer von einem Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe in der Regel 100 Exemplare beträgt.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die SLUB hat der Bewerber in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung

des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 17

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Bauingenieurwesen oder einzelne ihrer Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Bauingenieurwesen erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 19 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 22.07.2012 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 22.07.2012 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 21.10.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.12.2015.

Dresden, den 19.12.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Anlage

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen am 8. Januar 2016 – Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der TU Dresden

Gewählte Kandidatinnen sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidatinnen sind bei der Personenwahl in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreterinnen, bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Stellvertreterin (§ 14 Abs. 6 Wahlordnung der TU Dresden).

Wahlvorschläge

	Stimmen	
	14	
Dr. Eckhardt, Jutta Luise (Stabsstelle Diversity Management)	8	
Dr. Hammer, Sabine (Institut f. Bahnfahrzeuge u. Bahntechnik)	3	
Prof. Dr. Krabel, Doris (Institut f. Forstbotanik u. –zoologie)	3	